

Informationen zur Berechnung der Kindergartengebühren ab dem 01.08.2021

Liebe Eltern,

für die Betreuung in einer Buchholzer Kindertageseinrichtung sind für Kinder bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres Gebühren nach der Kindergartensatzung (Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Buchholz i.d.N.) zu entrichten.

Für Kinder ab dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung ist die Betreuung für bis zu 8 Stunden täglich beitragsfrei. Dies hat der Nds. Landtag im Jahr 2018 beschlossen.

Wenn Ihr Kind länger als acht Stunden in der Kita betreut wird, werden nur für die Zeiten, die über die acht Stunden täglich hinausgehen, Betreuungsgebühren fällig.

Von der Beitragsbefreiung unberücksichtigt bleiben die Kosten für die Verpflegung (Essen- und Getränkepauschale).

Die Stadt Buchholz i.d.N. übernimmt ab dem Kita-Jahr 2021/2022 die Festsetzung der Gebührenhöhe pro Monatsbetreuungsstunde für alle Buchholzer Kindertageseinrichtungen.

Dafür ist der Vordruck zur Abgabe einer Einkommenserklärung (den Vordruck finden Sie unter www.buchholz.de/rathaus/familie-und-soziales/kinder-und-jugend/kita-portal) ausgefüllt mit entsprechenden beigefügten Nachweisen elektronisch an die Stadt Buchholz i.d.N., Abt. Kinder, Jugend und Sport, Email: elternbeitrag@buchholz.de zu schicken.

Falls Ihnen die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, schicken Sie bitte die ausgedruckte und unterschriebene Erklärung mit den entsprechenden Nachweisen an die Stadt Buchholz i.d.N., Abt. Kinder, Jugend und Sport, Steinstraße 2, 21244 Buchholz i.d.N.

Die festgesetzte Gebühr pro Monatsbetreuungsstunde wird Ihnen schriftlich (elektronisch über die im Kita-Portal hinterlegte Email-Adresse) durch die Stadt Buchholz i.d.N. bekanntgegeben.

Die Festsetzung der monatlichen Betreuungsgebühr (ermittelte Gebühr pro Monatsbetreuungsstunde x Anzahl mit der Kita vereinbarten Betreuungsstunden eines Tages) erfolgt durch die Kindertageseinrichtung, in der Ihr Kind betreut wird.

Berechnung der Kindergartengebühren

Maßgeblich für die Berechnung ist das Bruttoeinkommen der Einkommensgemeinschaft abzüglich der Werbungskosten (nachweisbar oder pauschal 1.000,00 €/Jahr pro Arbeitnehmer*in) aus dem Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, sowie alle weiteren (auch steuerfreien) Einkünfte. Das Kindergeld bleibt dabei unberücksichtigt.

Von diesem ermittelten Einkommen sind Pauschalbeträge als Kinderfreibetrag und für Vorsorgeaufwendungen, sowie tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht im Haushalt leben und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, abzuziehen.

Sofern sich Ihr Einkommen um mehr als 15% verringert bzw. erhöht oder sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat, erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr mit der Grundlage Ihres aktuellen Einkommens.

Negative Einkünfte sind bei der Gebührenberechnung nicht zu berücksichtigen.

Ermittlung der Höhe der Gebühren

Bei der Erhebung der Gebühren wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten berücksichtigt. Die monatliche Gebühr beträgt 1,25% des maßgeblichen monatlichen Einkommens multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden eines Tages, abgerundet auf volle Euro. Es sind jedoch folgende Mindest- bzw. Höchstgebühren festgelegt:

Mindestgebühr: 25,00 € pro Monatsbetreuungsstunde

Höchstgebühr: 85,00 € pro Monatsbetreuungsstunde (72,50 € bei Elementarkindern, die unter die Beitragsgebührenbefreiung fallen und länger als 8 Std./Tag betreut werden)

Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn:

- mehrere Kinder aus einer Einkommensgemeinschaft zeitgleich Kindertagesstätten oder Kinderspielkreise, die in der Trägerschaft der Stadt Buchholz i.d.N. stehen oder von ihr bezuschusst werden oder in der Tagespflege kostenpflichtig betreut werden
- das älteste Kind nicht unter die Gebührenbefreiung ab Vollendung des 3. Lebensjahres fällt

Dem nächstjüngeren Kind wird eine Ermäßigung von 50% auf die Betreuungsgebühren gewährt, alle weiteren jüngeren betreuten Kinder sind von der Gebühr befreit (Gebührenermäßigung von 100%).

Antrag auf Übernahme/Teilübernahme der Kosten für eine Tageseinrichtung nach § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Sofern die Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Sie nicht tragbar erscheinen, haben Sie die Möglichkeit, beim Landkreis Harburg einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu stellen. Antragsformulare erhalten Sie bei der Stadt Buchholz i.d.N..

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter beziehen oder Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, haben Sie Anspruch aus Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Daraus können z.B. die Kosten für die Mittagsverpflegung auf Antrag übernommen werden. Antragsformulare erhalten Sie bei der Stadt Buchholz i.d.N. oder beim Jobcenter.

Sollten Sie weitere Fragen zu den Kindergartengebühren haben, so wenden Sie sich bitte an die

Stadt Buchholz i.d.N.
Abteilung Kinder, Jugend und Sport
Steinstraße 2
21244 Buchholz i.d.N.

Tel.-Nr.: 04181/214-343
Email: elternbeitrag@buchholz.de